Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/5/16 2Ob224/00f, 2Ob159/03a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.05.2001

Norm

EisbKrV §16
EisbKrV §17
EisbKrV §19 Abs4

Rechtssatz

Der Umstand, dass eine Lichtzeichenanlage einer Eisenbahnkreuzung kein Lichtzeichen gibt, bedeutet nicht freie Fahrt für kreuzende Fahrzeuge. Die Fahrzeuglenker haben sich unter Einhaltung der in den §§ 16 und 17 EisbKrV gegebenen Anordnungen der Kreuzung zu nähern, um der in § 19 Abs 4 EisbKrV normierten Verpflichtung, auch bei Fehlen eines Lichtzeichens an der Lichtzeichenanlage vor einem (dennoch) herannahenden Zug anzuhalten, entsprechen zu können.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 224/00f
  Entscheidungstext OGH 16.05.2001 2 Ob 224/00f
- 2 Ob 159/03a
  Entscheidungstext OGH 23.09.2004 2 Ob 159/03a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115186

Dokumentnummer

JJR_20010516_OGH0002_0020OB00224_00F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at